

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 29

Artikel: Uebersichtliche Notizen aus der Vaterlandsgeschichte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anfangs hat man wohl gefordert, daß der Zeichnungsunterricht sich überhaupt an die geometrische Formen- oder Anschauungslehre anschließen müsse. Das ist aber höchstens auf der untersten Stufe möglich, und er muß sich von diesem Gegenstande bald eben so, wie das Schreiben vom Lesen trennen, wenn er eben etwas mehr leisten soll, als Fertigkeit im Zeichnen geometrischer Figuren.

Diese Vorübungen können bis zum neunten oder zehnten Lebensjahre fortgesetzt werden, wo der eigentliche Zeichenunterricht erst mit Vortheil beginnen kann.

Die größte Sorgfalt im Arbeiten ist beim Zeichnen noch in höherem Grade, als bei andern Arbeiten nöthig. Genauigkeit und Sauberkeit sind bei jeder Zeichnung, die der Schüler macht, zu fordern, natürlich immer nur in dem Grade, in welchem sie von dem Schüler auf jeder Stufe gefordert werden dürfen. Wenn der Lehrer in dieser Hinsicht sich zu leicht zufriedenstellen läßt, so erschwert er für die Zukunft sich und dem Schüler den Unterricht. Zweckmäßig ist es beim Copiren, stets einen andern, bald kleinern, bald größern Maaßstab wählen zu lassen, als das Original hat. Dadurch wird das Augenmaaß ungemein geübt, und auch bei dem Gebrauch von Lineal und Zirkel die praktische Fertigkeit gesteigert.

Uebersichtliche Notizen aus der Vaterlandsgeschichte.

(Fortsetzung).

B. Hauptgeschichte.

I. Helbenzeit.

1308—1818, also 210 Jahre.

Die Geschichte wird nun, dieweil gewisser, auch umständlicher, und weist daher die Thatsachen mehr in Ursache und Wirkung nach.

Im ersten dieser zwei Jahrhunderte entwickelt sich der Bund bis auf die 8 alte Orte. Die Eidgenossen streiten bloß um Behauptung ihrer Freiheit; es wird deßwegen auch das große Jahrhundert der eidgenössischen Freiheit genannt.

Die drei Urkantone wiesen Albrechts Anträge zurück und sagten sich zufolge der Mißhandlungen österreichischer Vögte vom Reiche los 1308. Albrecht, welcher solchen Starrsinn mit Waffengewalt biegen wollte, fiel unterwegs durch seines Neffen meuchlerische Hand, als Opfer der Herrschsucht. Leopold, des Vaters Pläne verfolgend, wurde 1315 bei Morgarten geschlagen, und bewirkte die eigentliche Stiftung des ewigen Bundes; welchem, zufolge österreichischer Bedrückungen, 1332 auch Luzern beitrug. Mittlerweile ward auch Bern von dem umliegenden Adel befehdet, befestigte aber 1339 für immer seine Macht durch Erlachs herrlichen Sieg bei Laupen. Durch Bruns Bemühungen 1336 eine freiere Verfassung errungen, aber 1350 gefährdet durch die deßhalb vertriebe-

nen Geschlechter, trat 1351 auch Zürich in den Bund der Eidgenossen, zerstörten dann Rapperswyl, und schlug unter Manesse 1352 die Angriffe der herbeigerufenen Oestreicher bei Tätwyl muthig zurück. Dem Herzog Albrecht II. Hülfe gegen die Eidgenossen verweigernd — dieweil freies Leben mehr liebend, als stolze Fürstengunst — traten gl. J. auch Zug und das von den Letztern bereits eingenommene Glarus dem Bunde bei; und 1353 zum Schutz seiner errungenen Größe, auch Bern, welches sodann die Zahl der 8 alten Orte vollendete, und worauf 1356 mit Oestreich Friede geschlossen wurde durch Peter von Thorberg (Thorberger-Friede). 1360 endete Brun, und zwar, seines niedrigen Eigennuzes wegen, allgemein verhaßt; und gl. J. durch ruchlose Hand seines Eidams Rudenz — auch Erlach, dieser aber seiner Einfachheit und biedern Sinnes wegen, allgemein verehrt. Obschon schwer an Pest und Hungersnoth leidend, nahmen die Eidgenossen in dieser Zeit zu an Wohlstand und Macht. Bravheit und Eintracht machte sie stark, und niemand wagte ungestraften Eingriff in ihr Gebiet; so mußte der, Oestreichs wegen in die Schweiz eingedrungene Couch mit seinen Buglern 1375 bei Ins und Frauenbrunnen mit blutigen Köpfen das Feld räumen. Und der Kyburger Macht wurde — nach dem mißlungenen Gewaltstreich an Solothurn, 1384 von den Bernern durch Wegnahme Burgdorfs und Thuns — für immer gebrochen. Als aber die Entlibucher, durch des Adels Troß zu übermäßigem Grimme gereizt seine Burgen schleiften, und dieser nach Oestreich um Hülfe schrie, da drohte blutiger Untergang der Knospe helvetischer Freiheit — doch die Waagschaale des Völkferwohls ist in des Ewigen Hand — und Winkelrieds Heldenopfer entschied für der Freiheit Dauer zu Sempach 1386. Noch einmal wagte Oestreich, der Eidgenossen Muth zu brechen, doch Näfels blieb würdig — Sempach zur Seite; und Oestreich kaufte 1389 mit großen Opfern Friede. Hierauf kämpften sich auch die Appenzeller, unterstützt durch ihre Nachbarn, in den blutigen Treffen am Spyncher 1403, am Stoß und an der Wolfsbalde 1405 von der drückenden Herrschaft St. Gallens los. (Fortf. folgt.)

Schul = Chronik.

Bern. Allg. Unterrichtsplan und obligat. Lehrmittel. Der Direktor der Erziehung hat in Ausführung des §. 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens beschlossen:

1. Es soll mit aller Beförderung ein obligat. rischer Unterrichtsplan erlassen und auf Grundlage desselben die notwendigen obligatorischen Lehrmittel für die bernischen Primarschulen eingeführt werden.

2. Es werden vorläufig folgende obligatorische Lehrmittel für nothwendig erachtet:

1. Eine sowohl für obere als untere Schulklassen brauchbare Kinderbibel;
2. ein Lesebuch in 3 Theilen, entsprechend den 3 Schuljahren;